

Amtsgericht Bremen

Abt. für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Geschäfts-Nr.: 26 K 12/23

(bitte bei allen Schreiben angeben)

28195 Bremen, d. 11.02.2025

Ostertorstr. 25 - 31,

Zimmer 417a

Postanschrift: Amtsgericht Bremen

28184 Bremen

☎(0421)36176984

📠(0421)49657618

Sprechzeiten:

Mo. 9:00 - 16:00 Uhr

Di., Do., Fr. 9:00 - 12:30 Uhr

Mi. nur nach Vereinbarung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

09.04.2025 um 11:15 Uhr

im **Amtsgericht Bremen, Ostertorstraße 25/31, Zimmer 251**, folgender im Grundbuch von Bremen eingetragener Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuchblatt

Clemenswerth 11,

Vorstadt R 235 Blatt 6722:

152 m² (Gemarkung Vorstadt R Flur 249 Flurstück 14/13)

nebst 1/14 Miteigentumsanteil am Grundstück Clemenswerth,

327 m² (Gemarkung Vorstadt R Flur 249 Flurstück 14/6)

nebst 1/8 Miteigentumsanteil am Grundstück Clemenswerth,

62 m² (Gemarkung Vorstadt R Flur 249 Flurstück 14/11)

nebst 1/8 Miteigentumsanteil am Grundstück Clemenswerth,

62 m² (Gemarkung Vorstadt R Flurstück 249 Flur 14/16)

(zweigeschossiges Reihenmittelhaus mit flachgeneigtem Dach, ohne Keller, ca. 91 m² Wohnfläche, keine Innenbesichtigung, Miteigentumsanteile an einem Grundstück mit zwei Nebengebäuden und an zwei Erschließungswegen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 15.03.2023.

Wert (Verkehrswert):

Hauptgrundstück (Flurstück 14/13) 89.000,00 €

1/14 Miteigentumsanteil (Flurstück 14/6) 1.500,00 €

1/8 Miteigentumsanteil (Flurstück 14/11) 280,00 €

1/8 Miteigentumsanteil (Flurstück 14/16) 280,00 €

Gesamtwert: 91.060,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt (§ 110 ZVG).

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs zu verhindern, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einlasskontrollen stattfinden.

Rechtzeitiges Erscheinen vor dem Termin ist deshalb zwingend erforderlich. In den Gerichten sind gegebenenfalls nicht alle Räumlichkeiten barrierefrei erreichbar.

Sollten Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, erkundigen Sie sich bitte vor dem Termin bei dem Gericht über die örtlichen Zugangsmöglichkeiten.